

119. Können sich mehrere, ohne Befugnis in der Wohnung *z.* eines anderen verweilende, Personen dadurch, daß sie sich auf die Aufforderung des Berechtigten nicht entfernen, einer gemeinschaftlichen Begehung des Hausfriedensbruches schuldig machen?

St.G.B. §. 123 Abs. 3.

Rgl. Bd. 4 Nr. 117.

I. Straffenat. Urtr. v. 6. November 1882 g. M. u. G. Rep. 2285/82.

I. Landgericht Wiesbaden.

Die zwei Angeklagten hatten sich in die Wohnung des Gerichtsvollziehers B., welcher dem einen von ihnen zwei Ziegen gepfändet hatte, begeben und die Herausgabe der Ziegen verlangt. Sie leisteten der Aufforderung des Berechtigten, sich zu entfernen, keine Folge. Es erfolgte Verurteilung aus §. 123 Abs. 3 St.G.B.s. Die Revision der Angeklagten wurde darauf gestützt, daß in der Nichtentfernung eine gemeinschaftliche Begehung des Hausfriedensbruches nicht gefunden werden könne. Das Rechtsmittel wurde verworfen.

Aus den Gründen:

Die gemeinschaftliche Begehung des Hausfriedensbruches kann nicht bloß im Falle des widerrechtlichen Eindringens mehrerer in eine fremde Wohnung *z.*, sondern auch im Falle des von mehreren gegen die Aufforderung des Berechtigten zur Entfernung begangenen unbefugten Verweilens in der fremden Wohnung angenommen werden, wenn dieses verbotswidrige, unbefugte Verweilen, welches sich als eine positive Handlung darstellt, dem gemeinschaftlichen Willen der Thäter entfließt, wenn sich die letzteren ausdrücklich oder stillschweigend zu der Handlung vereinigt haben. Dies trifft im vorliegenden Falle zu. Es geht aus den Urteilsgründen hervor, daß das Landgericht nicht bloß

ein gleichzeitiges, nur äußerlich zusammenhängendes Handeln der beiden Angeklagten, sondern daß es ein gewolltes Zusammenwirken, ein der gemeinsamen Absicht entsprechendes unbefugtes Verweilen in der Wohnung des Gerichtsvollziehers P. gegen den durch die Aufforderung zur Entfernung ihnen kundgegebenen Willen des Berechtigten zum Zwecke der von beiden angestrebten eigenmächtigen Durchsetzung ihres Verlangens auf Herausgabe der Ziegen als zutreffend angenommen hat.